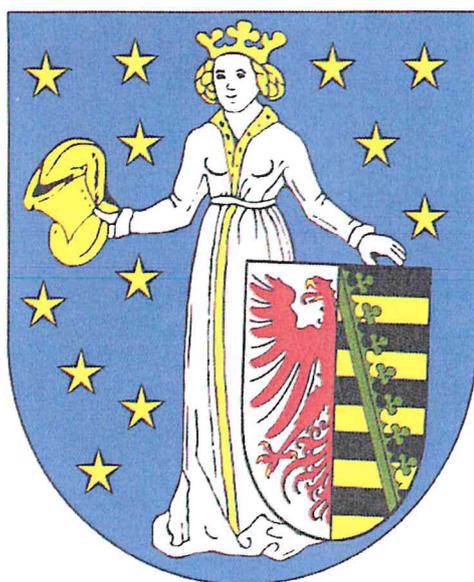


Entgeltordnung
für die Benutzung der Freibäder in den Ortschaften der
Stadt Coswig (Anhalt)



Stadt Coswig (Anhalt)

Entgeltordnung für die Benutzung der Freibäder in den Ortschaften der Stadt Coswig (Anhalt)

Auf Grundlage des § 5 (1) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl.LSA 288), in seiner derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl LSA Seite 405), in seiner derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 21.03.2019 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Stadt Coswig (Anhalt), als wirtschaftliche Verfügungsberechtigte, unterhält

- das Freibad in Cobbelsdorf, Cobbelsdorfer Hauptstraße
- das Freibad in Serno, Sernoer Dorfstraße.

§ 2

Entgelt/Entgelthöhe

1. Für die Nutzung der Freibäder aus § 1 werden Entgelte zur anteiligen Kostendeckung nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.
2. Nutzer im Sinne dieser Entgeltordnung ist der in Anspruch nehmende.
3. Bricht der Nutzer den Aufenthalt vorzeitig ab, gibt es keine Rückerstattung des Entgeltes.

Preise:

Tageskarte Erwachsener	2,50 €	1 Std. vor Schließung	1,50 €
Tageskarte Kinder, Schüler, Studenten, Schwerbeschädigte (mit gültigem Ausweis)	1,50 €	1 Std. vor Schließung	1,00 €

Tageskarten berechtigen zum einmaligen Benutzen des Freibades.

Familienkarte

Vater, Mutter, Kind	5,00 €	je weiteres Kind	1,00 €
---------------------	--------	------------------	--------

Saisonkarte

Erwachsene	45,00 €	Kinder	30,00 €
------------	---------	--------	---------

Saisonfamilienkarte

Vater, Mutter und bis zu 2 eigene Kinder bis 17 Jahre	100,00 €
---	----------

Abnahme der Schwimmstufe	8,00 €
--------------------------	--------

4. In den Monaten Juli und August jeden Jahres erhalten die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Coswig (Anhalt), ab 18 Jahren, unter Vorlage des Dienstausweises, freien Eintritt in die Freibäder der Stadt Coswig (Anhalt).

§ 3

Entstehung der Entgeltspflicht

1. Die Entgeltspflicht entsteht für die Allgemeinheit vor Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme des Freibades, also mit dem Betreten des Bades.
2. Die Entgelte werden sofort in bar fällig. Ausnahmen für größere Gruppen können schriftlich vereinbart werden.
3. Der von der Stadt Coswig (Anhalt) Beauftragte kann wetterbedingt die Öffnungszeiten verändern, verkürzen oder das Bad schließen. Eine Rückerstattung des Entgeltes wird nicht vorgenommen. Dies gilt auch bei technisch bedingten Schließungen.

§ 4

Hausordnung

Mit Erwerb der Eintrittskarte erkennt der Nutzer die Hausordnung des jeweiligen Objektes im vollen Umfang an, welche im abgedruckten Wortlaut am Eingang für alle sichtbar ausgehängt ist.

§ 5

Haftung

Die Stadt Coswig (Anhalt) schließt jede Haftpflicht für Personen und Sachschäden aus, die bei der Benutzung der städtischen Einrichtung entstehen, sofern der Geschädigte nicht nachweist, dass der Schadensfall auf einen mangelhaften Zustand des zu nutzenden Freibades beruht, den die Stadt Coswig (Anhalt) zu vertreten hat. Für die Verluste persönlicher Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Zuwerhandlungen gegen § 4 sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts (KVG LSA). Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 7

Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 8

Datenschutz

Die Vorschriften der europäischen Datenschutzgrundverordnung finden bei der Umsetzung dieser Entgeltordnung Anwendung.

§ 9

Inkrafttreten

Dies Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Coswig (Anhalt), 21.03.2019

Axel Clauß
Bürgermeister



Haus – und Badeordnung für das Freibad der Stadt Coswig (Anhalt) Ortsteil Cobbelsdorf

I. Allgemeines

Die Haus – und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit, im gesamten Bereich des Eingangsbereiches und der Außenanlagen.

Die Haus – und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten des Bades erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. der Betreiber entgegen.

Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Hygiene zuwiderläuft.

Behälter aus Glas, Flaschen, Dosen usw. dürfen in die Umkleide-, Sanitär- und Badebereiche nicht mitgebracht werden.

Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben.

Den Badegästen ist nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen, wenn es dadurch zur Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.

Alle Sport- und Spielgeräte, Einrichtungsgegenstände sowie sonstige Zusatzeinrichtungen stehen jedem Badegast zeitlich begrenzt je nach Besucheraufkommen und Nachfrage zur Verfügung. Ausgenommen hiervon sind Sonderveranstaltungen des Bades.

II. Öffnungszeiten und Zutritt

Die Eröffnung und Schließung des Bades, wird am Anfang und am Ende der Badesaison öffentlich bekannt gegeben. Die Öffnungszeiten des Bades sind in einem gesonderten Aushang ersichtlich. **Witterungsbedingt kann die Öffnungszeit verändert oder das Bad geschlossen werden.**

Das Schwimmbecken ist 15 Minuten vor Betriebsende zu verlassen.

Der Betreiber kann die Nutzung des Bades oder Teile davon einschränken, ohne das ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.

Der Zutritt ist nicht gestattet:

- a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- b) Personen, die Tiere mit sich führen
- c) Personen, die an einer meldepflichtigen Krankheit (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder an offenen Wunden leiden,
- d) Kindern unter 7 Jahren ohne Begleitung von Erwachsenen,
- e) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.

Personen mit Neigungen zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen sowie hilfsbedürftigen Personen ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet.

Jeder Badegast muss in Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein.

III. Haftung

Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen sowie Veranstaltungen des Bades auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.

Für Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet. Für Personen-, Sach-, oder Vermögensschäden haftet der Betreiber nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

IV. Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Coswig (Anhalt), März 2019

Der Bürgermeister

Haus – und Badeordnung für das Freibad der Stadt Coswig (Anhalt) Ortsteil Serno

I. Allgemeines

Die Haus – und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit, im gesamten Bereich des Eingangsbereiches und der Außenanlagen.

Die Haus – und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten des Bades erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. der Betreiber entgegen.

Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Hygiene zuwiderläuft.

Behälter aus Glas, Flaschen, Dosen usw. dürfen in die Umkleide-, Sanitär- und Badebereiche nicht mitgebracht werden.

Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben.

Den Badegästen ist nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen, wenn es dadurch zur Belästigung der übrigen Badegäste kommt.

Alle Sport- und Spielgeräte, Einrichtungsgegenstände sowie sonstige Zusatzeinrichtungen stehen jedem Badegast zeitlich begrenzt je nach Besucheraufkommen und Nachfrage zur Verfügung. Ausgenommen hiervon sind Sonderveranstaltungen des Bades.

II. Öffnungszeiten und Zutritt

Die Eröffnung und Schließung des Bades, wird am Anfang und am Ende der Badesaison öffentlich bekannt gegeben. Die Öffnungszeiten des Bades sind in einem gesonderten Aushang ersichtlich. **Witterungsbedingt kann die Öffnungszeit verändert oder das Bad geschlossen werden.**

Das Schwimmbecken ist 15 Minuten vor Betriebsende zu verlassen.

Der Betreiber kann die Nutzung des Bades oder Teile davon einschränken, ohne das ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.

Der Zutritt ist nicht gestattet:

- a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- b) Personen, die Tiere mit sich führen
- c) Personen, die an einer meldepflichtigen Krankheit (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder an offenen Wunden leiden,
- d) Kindern unter 7 Jahren ohne Begleitung von Erwachsenen,
- e) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.

Personen mit Neigungen zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen sowie hilfsbedürftigen Personen ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet.

Jeder Badegast muss in Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein.

III. Haftung

Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen sowie Veranstaltungen des Bades auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.

Für Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet. Für Personen-, Sach-, oder Vermögensschäden haftet der Betreiber nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

IV. Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Coswig (Anhalt), März 2019

Der Bürgermeister